

Nicht nur Integration diskutieren sondern gestalten!

Die Entwürfe der neuen Bildungspläne und der für das kommende Schuljahr geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung beziehen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf **nicht** ein, obwohl das Hamburger Schulgesetz im § 12 eine integrative Beschulung ermöglicht und daher Bildungspläne wie auch Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechend **integrativ** zu gestalten sind.



Integrativer Unterricht ist zwingend vorzusehen UND zu gestalten.

Die Entwürfe der Bildungspläne legen kompetenzorientiert formulierte Standards fest, d.h. sie schreiben vor, was Schülerinnen und Schüler zu bestimmten Zeitpunkten mindestens können sollen. Sie sehen aber nicht vor, welche Hilfen Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf gegeben werden müssen und wie integrativer Unterricht gestaltet werden muss. Denn es gibt auch Kinder und Jugendliche, die diese Standards nicht erfüllen können.

Es bleibt völlig offen, zu welchen Maßnahmen Lehrerinnen und Lehrer beim Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf verpflichtet sind. Soll es eine „**irgendwie-Integration**“ geben?

Aus den Formulierungen der Entwürfe ergibt sich, dass auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Bringeschuld haben. Das Nichterreichen der kompetenzorientiert formulierten Standards wird dann zu ihrem persönlichen Versagen. Ein mögliches Scheitern wird individualisiert und die Verantwortung für das Scheitern von der Schule auf die Schülerinnen und Schüler verschoben. Das entspricht **nicht** dem Ansatz einer integrativen Pädagogik.

Die Schulbehörde legt einen „**Entwurf für eine Verordnung zur Einführung der Primarschule, der Stadtteilschule und des sechsstufigen Gymnasiums im Schuljahr 2010/11**“ vor, eine neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die zunächst für ein Jahr gelten soll. Diese bezieht sich explizit auf das Inkrafttreten der Schulgesetzänderungen, **aber nicht** auf die Veränderungen des § 12 HmbSG. Neue Vorgaben zur integrativen Schulstruktur und zur inneren Ausgestaltung des Schulwesens sucht man vergeblich.

Der Rucksack bleibt leer !



Es ist keineswegs verständlich und nachvollziehbar, dass dieser neue Entwurf **die Kinder und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf** nicht einbezieht. Die Verordnung gilt **nicht** für „zieldifferent“ zu unterrichtende Schülerinnen und Schüler. Eine Ausgestaltung der allgemeinen Schule zu einer integrativen/inkluisiven Schule in Methodik, Didaktik und rechtlichen Bestimmungen wird wieder verschoben.

Wieder einmal erfahren die Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen keine wirkliche Wertschätzung und Fürsorge.

